



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch die
MBJS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBJS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBJS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch.-Z.: 37 – 52212 (SJ 2020/2021)
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de
Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 27. November 2020

Organisation des Schuljahres 2020/2021

Anlage: Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen auf-
grund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Branden-
burg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-
EindV) vom xx. November/Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Kolkmann,
sehr geehrte Herren,

am 25. November 2020 hatten sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschef/in-
nen der Länder angesichts der Entwicklung des Infektionsgeschehens auf weitere
Schutzmaßnahmen verständigt. Der diesbezügliche Beschluss ist Ihnen durch ge-
sondertes Schreiben schon zugegangen.

Den getroffenen Verabredungen gemäß hat die Landesregierung einen Teil der die
Schulen betreffenden Maßnahmen im Wege einer Zweiten Eindämmungsverord-
nung geregelt und sich für einige weitere Maßnahmen darauf verständigt, dass
diese durch gesonderte Verfügung des MBJS implementiert werden.

Als Anlage übersende ich Ihnen die geänderte *Zweite Verordnung über befristete
Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im
Land Brandenburg*, die am 01. Dezember 2020 in Kraft treten wird. **Die vom Kabi-
nett beschlossenen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Infektion sind
bis zum 21. Dezember 2020 befristet und betreffen auch den Schulbetrieb.**

1. Abstandsgebot für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 Eindämmungsverordnung)

Keine Änderungen gegenüber der Eindämmungsverordnung vom 02. November 2020.

2. Hygienemaßnahmen in Schule (§ 3 Eindämmungsverordnung)

Mit § 3 Absatz 3 Eindämmungsverordnung wird die Pflicht zur Einhaltung der Hygienemaßnahme nach dem für Schule geltenden Hygieneplan ausdrücklich bestimmt. Im Bereich der Schulen sind die Regelungen zum „Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)“ (https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/3.ergaenzung_-_rahmenhygieneplan_in_schulen.pdf) zu beachten.

3. Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum (§ 4 Eindämmungsverordnung)

Schulanlagen sind keine öffentlichen Räume.

Falls schulische Außenaktivitäten im öffentlichen Raum in den kommenden Wochen **ausnahmsweise** geboten sein sollten, sind Lerngruppen mit Kindern und Jugendlichen über 14 Jahre so aufzuteilen, dass sich nur jeweils zwei Schüler/innen gemeinsam und unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Zweiergruppen im öffentlichen Raum bewegen. Hierbei darf es zu keiner Ansammlung von Schülerinnen und Schülern kommen. Es ist dabei darauf zu achten, dass nach der Eindämmungsverordnung nur Schülerinnen und Schüler aus zwei Haushalten im öffentlichen Raum zusammenkommen dürfen.

4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

a. Schülerbeförderung (§ 15 Eindämmungsverordnung)

Die seit 02. November 2020 geltende Verpflichtung, bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. der Schülerbeförderung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt einschließlich der Klarstellung weiterhin, dass auch an Haltestellen und in Wartehäusern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Die Lehrkräfte bitte ich, die Schüler/innen darauf aufmerksam zu machen und sie zu bitten, sich an diese Regel konsequent zu halten und damit einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und damit dazu zu leisten, dass die Schulen offen gehalten und der Regelbetrieb der Schulen mit Präsenzbetrieb weiterhin durchgeführt werden kann.

b. Schule und Unterricht (§ 17 Abs. 1 Eindämmungsverordnung)**i. Mund-Nasen-Bedeckung in Unterricht und Schule (Schüler/innen)**

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht - mit Ausnahme des Sportunterrichts - wird auf die Schüler/innen ab der Jahrgangsstufe 7 ausgeweitet.

Ausnahmen davon sind im Einzelfall nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Eindämmungsverordnung und des § 17 Abs. 2 Eindämmungsverordnung möglich.

Dies betrifft ausdrücklich

- die Schüler/innen der Förderschulen für geistige Entwicklung, für die Schulleiter/innen aus pädagogischen Gründen eine Befreiung von der Tragepflicht zulassen kann;
- die Schüler/innen, die sich Klausuren mit einer Dauer von 240 Minuten und mehr unterziehen müssen, sofern gewährleistet ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann;
- die Zeiträume, in denen die Unterrichtsräume stoßweise gelüftet werden.

Alle Schüler/innen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr haben eine Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts zu tragen.

Ich bitte die Schulleiter/innen und Lehrkräfte darum, wie bisher den Schüler/innen, die ihren Mund-Nasen-Schutz vergessen haben oder ihren mitgebrachten nicht mehr nutzen können, eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte Mund-Nasen-Bedeckung auszugeben, soweit anderweitig keine Mund-Nasen-Bedeckung bereitgestellt werden kann.

Für alle übrigen Schüler/innen bleibt es wie bisher dabei, dass sie vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht befreit sind.

ii. Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht (pädagogisches Personal)

In § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Eindämmungsverordnung wird vorgeschrieben, dass **das pädagogische und das sonstige Personal einschließlich der Schulleitungsmitglieder auch im Unter-**

richt (wozu auch Ganztagsangebote und sonstige pädagogische Veranstaltungen zählen) einschließlich im Sportunterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

iii. **Mund-Nasen-Bedeckung in Lehrerzimmern, Vorbereitungsräumen und Büros**

Pädagogisches und sonstiges Personal sowie die Schulleitung sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in den Lehrerzimmern, Vorbereitungsräumen und Büros eine Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 Eindämmungsverordnung). Während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden (§ 17 Abs. 2 Eindämmungsverordnung).

iv. **Mund-Nasen-Bedeckung für Besucher/innen**

Zu den Besucher/innen, die gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 der Eindämmungsverordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet sind, zählen insbesondere auch die Eltern der Schüler/innen.

In diesem Zusammenhang bitte ich im Interesse des Schutzes der Schüler/innen und der Beschäftigten darum, die Notwendigkeit von Kontakten mit und des Einsatzes von Externen, bspw. in Projekten, nochmals kritisch zu prüfen und auf das unabweisbare Maß zurückzuführen.

Weiterhin bitte ich, bis 18. Dezember 2020 Zusammenkünfte (Konferenzen, Dienstberatungen, schulinterne Fortbildungen, Elterngespräche) grundsätzlich nicht im Präsenzmodus durchzuführen, sondern andere Kommunikationsformen zu nutzen, sofern eine Verschiebung nicht in Betracht kommt.

5. **Sportunterricht (§ 17 Abs. 2 Eindämmungsverordnung)**

Sportunterricht findet mit Ausnahme der Spezialschulen und der Sportklassen in allen Jahrgangsstufen bis 18. Dezember 2020 ausschließlich im Freien oder in halbierten Lerngruppen statt.

Die Schüler/innen sind gemäß § 17 Abs. 1 Eindämmungsverordnung im Sportunterricht von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, die Lehrkräfte dagegen zum Tragen einer solchen Bedeckung verpflichtet.

Eine Teilung der Lerngruppen für den Schwimmunterricht ist dabei aufgrund der per se bei der Organisation vorzusehenden Kleinheit der Lerngruppen (maximal 15) grundsätzlich nicht erforderlich.

Im Übrigen verwies ich auf die Ausführungen zum Schulsport in Nummer 5 meines Schreibens vom 31.10.2020 betreffend Organisation des Schuljahres 2020/2021.

6. Musikunterricht (§ 17 Abs. 2 Eindämmungsverordnung)

Bis 18. Dezember 2020 einschließlich darf im Musikunterricht nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.

7. Schulfahrten (§ 17 Abs. 3 Eindämmungsverordnung)

Für den Rest des Schulhalbjahres (01. Dezember 2020 bis 31. Januar 2021) gilt ein befristetes Verbot zur Durchführung von Schulfahrten; Schulfahrten, die vor dem 01. Dezember 2020 begonnen werden, können planmäßig beendet werden.

Mit Schreiben vom 19.06.2020 hatte ich darum gebeten, dass *Schulfahrten nur innerhalb Deutschlands mit äußerster Vorsicht, im Konsens mit den Eltern und Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung der Hygieneregungen durchgeführt werden sollen.* (Abschnitt E.7)

8. Inzidenzwert 200 – Schwellenwert für weitere schulorganisatorische Maßnahmen durch das Staatliche Schulamt (§ 17 Abs. 4 Eindämmungsverordnung)

Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) **in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen und die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben hat, sind**

- ab dem Tag der Bekanntgabe in den betreffenden Landkreisen oder in der kreisfreien Stadt
- in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt
- für höchstens vierzehn Tage
- Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und der Oberstufenzentren in kleinere Lerngruppen aufzuteilen und in einem rollierenden Unterrichtssystem, d.h. im Wechsel von Präsenzunterricht und Distanzunterricht zu unterrichten.

Davon ausgenommen sind

- Schulen, an denen in den letzten sieben Tagen vor der Bekanntgabe gemäß Satz 1 keine SARS-CoV-2 Infektionsfälle bei Schülerinnen und